



Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L)

Änderung vom 10. Oktober 2018

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015¹ über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 20 Sachüberschrift Fussnote

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 1

¹ Bei Tag sind Sichtflüge so durchzuführen, dass mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 die Mindestwerte für Flugsicht und Abstand von Wolken gemäss SERA.5001 eingehalten werden.

Art. 29 Abs. 2 Bst. b

² Ein Transponder nach Absatz 1 muss auch mitgeführt und betrieben werden:

- b. bei Flügen nach Sichtflugregeln mit motorisierten oder nichtmotorisierten Luftfahrzeugen, bei welchen in der Luftraumklasse G in einer Höhe über 300 m (1000 ft) über Grund nach den Mindestwerten gemäss Artikel 23 Absatz 3 geflogen wird;

¹ SR 748.121.11

II

Die Verordnung des UVEK vom 24. November 1994² über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 3

³ Ausbildungsflüge dürfen nur unter der unmittelbaren Aufsicht einer Person ausgeführt werden, die den amtlichen Fluglehrerausweis besitzt; sie können ausserhalb einer Ausbildungsorganisation erfolgen. Fluglehrerausweise sind 3 Jahre gültig.

Art. 9 Abs. 2 Bst. a Fussnote

Aufgehoben

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

10. Oktober 2018

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

² SR 748.941